



Erholungsort

Wo es Rittern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach





Die "Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel" erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG I 135

Freitag, 30. April 2021

NUMMER 17/2021

8

Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema "Corona", insbesondere die Texte der aktuell geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!

Bitte beachten Sie auch den "Hinweis zum Inkrafttreten der sog. "Bundes-Notbremse" " unter der Rubrik "Amtliche Informationen"!

Informationen zu den Corona-Schnelltestzentren

in der Gemeinde Kirkel finden Sie unter https://schnelltest-saarpfalz.de!

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse <u>info@schnelltest-saarpfalz.de</u>!

Einsendeschluss für alle Beiträge der KW 19



ist bereits am Dienstag, dem 11.05.2021, um 12 Uhr!

Senden Sie Ihre Beiträge bitte rechtzeitig an die Adresse amtsblatt@kirkel.de!



Rufbereitschaft



... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUFE
Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt
Polizei
Polizeiinspektion Homburg06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)06841/81427
FEUERWEHR
Feuerwehr Kirkel -
Wehrführer Gunther Klein
Integrierte Leitstelle0681/3946130 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE
Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel - H. Schwartz,Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr0151/14371750
FORSTREVIER
Kirkel
Homburg/Altstadt
ÄRZTE Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 2706849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 1006841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 306841/8274
Dr. med. M. Teia/T. Meißner u. E. Wenninger
FÅ für Allgemeinmedizin/Internist/ÅiW
Limbach, Ľudwigsthaler Str. 5
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 206841/89242
ZAHNÄRZTE
Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 9306849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26
TIERÄRZTE
Christine Johann, Limbach, Im Teich 106841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 406849/991606
APOTHEKEN
Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 1706841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a06849/220
Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste
Ökum, Sozialstation
Homburg-Kirkel gGmbh,
Entenmühlstraße 34
Arbeiter-Samariter-Bund
ASB Tagespflege "Im Burggarten"06849/9918693 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje
ASB "Essen auf Rädern"0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach
REHINDERTENREALIETRACTER
Georg Suchanek 0173/2993774
SENIORENBEAUFTRAGTER Hans Peter Schmitt
DEL EGERMINISTRATION
im Saarpfalz-Kreis

SCHULEN	
Grundschule Kirkel-Neuhäusel06849/325	
Grundschule Limbach06841/80583	
Gemeinschaftsschule Kirkel06841/980040	
KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN	
Prot. Kindertagesstätte "Himmelsgarten" Altstadt06841/80099	
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel06849/6116	
Kath. Kindertagesstätte "St. Joseph" Kirkel-Neuhäusel06849/1231	
Prot. Kindertagesstätte Limbach06841/80788	
Kath. Kindertagesstätte Limbach06841/982888	
KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN	
Ev. Kirchengemeinde LimbAltstadt	
- Pfarramt 1	,
- Pfarramt 2 06826/2784	
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel06849/264	
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel06842/4628	
Telefonseelsorge	
BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER	
Altstadt	
Michael Kimmel, Schulstr. 15, 66894 Wiesbach	,
Kirkel-Neuhäusel	
Mike Therre, Auf den Eichgärten 4, 66606 St. Wendel06854/908880)
Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach06825/2800	
oder0177/7793396	
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder 809813 erfragen)	
Limbach	
Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach06825/2800)
Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel	
Armin Jung06841/809860	
GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL	
Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0	
Telefax 06841/8098 - 10	
Internethttp://www.kirkel.de	
E-Mail:gemeinde@kirkel.de	
Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.	l
)
Bürgeramt: Mo Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.	,
Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung unter06841/8098-16, -17, -18	

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,
Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2.Tel. 06894/13104Fax 06894/13105
E-Mail: standesamt@st-ingbert.de
Öffnungszeiten: Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr
Bürgermeister Frank John, Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -
Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung06841/80980
1. Beigeordneter Günter Ostermayer01577/1824037
2. Beigeordneter Peter Voigt06841/89363
3. Beigeordneter Max Limbacher0175/7711447
ORTSVORSTEHER
Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 2306841/89363
Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach0160/97939798
Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 1170175/7711447
SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke
Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast, Goethestr. 13a06849/991886
Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann, Hauptstr. 47
SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN
24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen0172/6806275
GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 bFax 06841/981525 06841/9815-0 E-Mail: info@gwkirkel.de

Seite 2

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr

innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an Feiertagen: von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: 06894/4010 (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: 116117

für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

01./02.05.:

Dr. Rehage B., Am Zweibrücker Tor 1, Homburg, Tel.: 06841/7587000 Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationsstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich) Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 01./02.05.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

01.05.:

Apotheke an der Uni, Universitätskliniken Gebäude 4, Homburg,

Tel.: 06841/1627770

Mohren-Apotheke, Bürgermeister-Regitz-Straße 12, Neunkirchen-Wellesweiler, Tel.: 06821/9415-0 Rats-Apotheke, Marktplatz 10a, St. Ingbert-Hassel,

Tel.: 06894/956028

02.05.:

Bahnhof-Apotheke, Eisenbahnstraße 52, Homburg,

Tel.: 06841/4081

Hirsch-Apotheke, Kaiserstraße 22, St. Ingbert,

Tel.: 06894/2160

Löwen-Apotheke, An der Mühle 1, Gersheim,

Tel.: 06843/781

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung) 01./02.05.:

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/895050-1

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR ("Gelbe Tonne"):

 $gesamtes \ Gemeindegebiet:$

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)
Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von 16.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 17.00 Uhr

Offnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von 14.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 16.00 Uhr

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0.

Die E-Mail Adresse für Reklamationen ist:

service@wittich-foehren.de

Amtliche Bekanntmachungen



Amtliche Informationen



Wichtiger Hinweis zum Inkrafttreten der sogenannten "Bundes-Notbremse":

Durch die bundeseinheitliche Einführung der im § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelten sogenannten "Bundes-Notbremse" können die Corona-Beschränkungen ab sofort in den einzelnen Landkreisen des Saarlandes voneinander abweichen!

Damit gilt Folgendes: Überschreitet der 7-Tage-Inzidenzwert in einem Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100, gelten dort ab dem übernächsten Tag die Maßnahmen des § 28b IfSG (Gesetzestext nachstehend). Daneben gelten die - nicht von den Regelungen des § 28b IfSG betroffenen oder darüber hinausgehenden - Beschränkungen der saarländischen Corona-Verordnungen (VO-CP, Schul-VO) gemäß dem sogenannten "Saarland-Modell" (Texte nachstehend in Art. 2 und Art. 3 der Änderungsverordnung vom 23. April 2021) weiter.

Der Tag des Inkrafttretens der "Notbremsen-Regelungen" in den einzelnen Landkreisen wird im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

Im Saarpfalz-Kreis – und damit auch in der Gemeinde Kirkel – gelten die vorstehend beschriebenen Regelungen ab 29. April 2021.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

- (1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:
- 1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;
- der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
 - a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
 - c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
 - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
 - e) der Versorgung von Tieren,
 - f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder
 - g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;
- 3. die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste-und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;
- 4. die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass
 - der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
 - b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
 - in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;

Seite 4

abweichend von Halbsatz 1 ist

- die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;
- b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt;
- 5. die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;
- 6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individualund Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der
 Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
 - a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
 - b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
 - c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

- 7. die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:
 - a) Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
 - b) gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
 - c) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
 - die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder G\u00fcter auf der Stra\u00dfe bef\u00fordern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen k\u00f6nnen,
 - e) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist;

ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig;

- 8. die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist;
- 9. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);
- 10. die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter https://www.rki.de/inzidenzen für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis

oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach Satz 2 erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind. (2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Ist die Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b wegen Überschreitung des Schwellenwerts von 150 außer Kraft getreten, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 150 liegt.

- (3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend. (4) Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen nicht den Beschränkungen nach Absatz 1. (5) Weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes bleiben unberührt.
- (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Gebote und Verbote zu erlassen sowie folgende Präzisierungen. Erleichterungen oder Ausnahmen zu bestimmen:
- für Fälle, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, zusätzliche Gebote und Verbote nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),
- Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu den in den Absätzen 1, 3 und 7 genannten Maßnahmen und 2. nach Nummer 1 erlassenen Geboten und Verboten.

Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. (7) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Ängebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.

- (8) Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne dieser Vorschrift. (9) Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Soweit nach dieser Vorschrift das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen:
- 1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und
- gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

(10) Diese Vorschrift gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen nach Absatz 6.

(11) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden eingeschränkt und können auch durch Rechtsverordnungen nach Absatz 6 eingeschränkt werden.

A. Amtliche Texte

Verordnungen

137 Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 23. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 54 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Für Personen, die sich in den zehn letzten Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum der Absonderung 14 Tage beträgt. Den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

- (2) Personen, die einer Absonderungspflicht nach Absatz 1 unterliegen, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb des für sie maßgeblichen Absonderungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bei ihnen auftreten.
- (3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die nach Absatz 1 absonderungspflichtigen Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.
- (4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen, bei Voraufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsund Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Von § 1 Absatz 1 nicht erfasst sind
- 1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
- 2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
 - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
- 3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Corona-Einreiseverordnung einreisen und
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet inner-

halb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder

b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

- 4. bei Aufenthalten von weniger als 24 Stunden Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung eingereist sind.
- (2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst
- 1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
- 2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
- 3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studienoder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

- die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.
- (3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst
- 1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

- 2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
- 3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
- 4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
- 5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,

- 6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
- Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutzund Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes https://www.auswaertiges-amt.de sowie des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter https://www.auswaertiges-amt.de/ReiseUnd-Sicherheit/reise-und-sicherheitshinweise für die betroffene Region ausgesprochen hat,
- Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

- (4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst
- 1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
- Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

- 3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3 Verkürzung der Absonderungsdauer

- a) Für Personen, die einer Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 unterliegen und die sich nicht in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn die Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.
- b) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/co-vid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen.

- c) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.
- d) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.
- e) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.
- f) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

§ 4 Zuständige Behörden

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.
- (2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
- 2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt,
- 3. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 zweiter Halbsatz oder Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder

- Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
- 4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 24. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17. April 2021 (Amtsbl. I S. 908, 991 2) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. Mai 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

- (1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dabei wird empfohlen den Kreis der Kontakte stets auf die gleichen Personen zu begrenzen ("social bubble"). Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.
- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 3 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).
- (3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten

chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können, und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

- (2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:
- 1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen.
- 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 1 fallen,
- 2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
- 3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
- 4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz.
- alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Him-

- mel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
- 6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
- 7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
- 8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
- Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
- 10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

- (3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.
- (4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Maske der Standards nach § 2 Absatz 1 auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3 Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4 Betretungsbeschränkungen

- (1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die entsprechenden Beschränkungen der Rahmenhygienekonzepte nach Maßgabe des § 5.

§ 5 Hygienekonzepte

- (1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- (3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutzund Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich

zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf <u>www.corona.saarland.de</u> veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

- 1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
- 2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
- 3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
- 4. den Kinobetrieb,
- 5. den Sportbetrieb,
- 6. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
- 7. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
- 8. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 5a Testung

- (1) Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, gilt:
- Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis in elektronischer oder schriftlicher Form hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Hierzu kann das in der Anlage vorhandene Muster verwendet werden oder ein dem Inhalt nach entsprechendes.
- 2. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen.
- 3. Die zugrunde liegende Entnahme eines Abstrichs darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
- 4. Das Testergebnis ist durch die durchführende Stelle zu bescheinigen. Selbsttests kommt Beweiskraft im Sinne dieser Verordnung nur zu, wenn sie vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden.
- 5. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testung befreit.
- (2) Die Nachweise nach Absatz 1 sind, soweit deren Vorlage in dieser Verordnung gefordert ist, den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes sowie eines weiteren Haushaltes aus dem familiären Bezugskreis begrenzt; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen abweichend von Satz 1 zwei weitere Personen, wovon höchstens eine nicht aus dem familiären Bezugskreis des gastgebenden Haushaltes stammen darf, gleichzeitig anwesend sein. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nicht eheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben. Private Zusammenkünfte sind im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu zehn Personen zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

- (2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, mit Ausnahme des § 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 5, sind im Innenbereich untersagt.
- (2a) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu zehn Personen pro Veranstaltungstag und -ort zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Die Veranstaltungen sind der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Veranstalters zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen.
- (3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 und Absatz 2a fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

- Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbaren weiteren Haushaltes.
- (4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.
- (6) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Für Bestattungen sollen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- (7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.
- (8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156),

der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen.

Abweichend von Satz 1 sind gestattet

- 1. die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle,
- der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist,
- 3. der Betrieb von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
- 4. der Betrieb eines Gaststättengewerbes, der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Außenbereich mit vorheriger Terminvereinbarung unter Beschränkung auf Gruppen von bis zu zehn Personen pro Tisch, sofern alle Gäste dieser Gruppen einen negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen.
- (2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (3) Das Betreten von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, ist nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a gestattet. Von der Testverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen sind
- 1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
- 2. Abhol- und Lieferdienste,
- 3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- 4. Banken und Sparkassen,
- 5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- 6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
- 7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
- 8. Tankstellen, Raststätten,
- 9. Reinigungen und Waschsalons,
- 10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
- 11. Online-Handel,
- 12. Babyfachmärkte,
- 13. Werkstätten und Reparaturannahmen,

- 14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
- 15. Großhandel,
- 16. karitative Einrichtungen.

Maßgebend für die Ausnahme ist bei Mischsortimenten in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften, dass der Sortimentsteil nach den Nummern 1 bis 16 wesentlich überwiegt.

- (4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5. Die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses nach Satz 1 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer Leistungen.
- (5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig.

Abweichend von Satz 1 ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.

Bei der Durchführung des Sportbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

- 1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 im Innenbereich; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
- 2. Ausschluss von Zuschauern.
- (5a) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Die Nutzung von Innensportstätten muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein.

Zuschauer sind nicht erlaubt.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung ausgenommen sind

- 1. öffentliche Spielplätze,
- 2. Wildparks, Zoos,
- 3. Bibliotheken,
- 4. Museen, Galerien, Gedenkstätten, unter der Bedingung einer vorherigen Terminvereinbarung und der

- Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a,
- Theater, Konzerthäuser und Opernhäuser und Kinos, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher,
- geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei dabei die Nutzung von Blasinstrumenten und die Ausübung von Gesang nicht zulässig sind,
- 7. Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote,
- 8. abweichend von Satz 1 für kontaktfreien Sport Fitnessstudios und vergleichbare Sporteinrichtungen jeweils im Außenbereich, sofern die notwendigen Hygienemaßnahmen nach § 5 eingehalten und Kontakte zwischen Kunden vermieden werden; abweichend von Satz 1 kann kontaktfreies Training im Innenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird,
- 9. Wettannahmestellen privater Anbieter; die Räumlichkeiten dürfen lediglich zur Abwicklung des Wettgeschäfts betreten werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird; eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden.
- 10. abweichend von Satz 1 Schwimmbäder zum Zweck der Ausbildung und des Trainingsbetriebs von Rettungsschwimmern,
- 11. Spielhallen und Spielbanken unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher
- (7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasste oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.
- (8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrie-

- ben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr untersagt.
- (9) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.
- (10) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie "Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2" in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 verwiesen.

§ 8a Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

§ 9 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis

zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

- (2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Das Besuchskonzept muss mindestens einen täglichen Besuch von zwei Besucherinnen oder Besuchern aus zwei Hausständen ermöglichen. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.
- (3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorgeund Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
- Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
- 2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
- 3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen.
- 4. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und 3 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind

- Fachkrankenhäuser und -Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie, Gerontopsychiatrie der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie und Palliativstationen und -bereichen. In diesen Einrichtungen legen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in Absprache mit den Patienten und Angehörigen die Besuchsmöglichkeiten fest.
- 2. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen. Die Besuchsmöglichkeiten sind in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten festzulegen.
- 3. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen. Diesen sind bei schwersten Erkrankungen medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere bei Geburten oder bei Personen im Sterbeprozess, zu gestatten. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein. Weiter ist bei Aufklärungsgesprächen und vor risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen eine Begleitung durch den vorgenannten Personenkreis zu gestatten. Die Einschätzung erfolgt unter Einbindung der Patientinnen und Patienten sowie deren Angehöriger durch die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte.
- 4. Seelsorgerinnen und Seelsorger und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt, die jeweils in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen.

Ein Besuch ist nur bei negativem durch das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung durchgeführtem Antigentest möglich. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Eine vollständige Isolation der Patientinnen und Patienten ist zu verhindern. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird.

- 5. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
- Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen

und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.
- (5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen
- alle Bewohnerinnen und Bewohner, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen,
- alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflegeund Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Von den Testpflichten nach Satz 1 und 2 ist befreit, wer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führt, sofern die dem Nachweis zugrunde liegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Besucherinnen und Besuchern der in Satz 1 und Satz 2 genannten Einrichtungen ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

Im Falle der Testung innerhalb der Einrichtung ist den Mitarbeitern und den Besuchern das Ergebnis nach Maßgabe des § 5a zu bestätigen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung, eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

- (6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausübung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewähren ist, wenn die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.
- (7) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 oder Masken höherer Standards tragen.

§ 10 Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

- (1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.
- (2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.
- (3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.
- (4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für

staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

- (5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.
- (6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a abhängig gemacht werden.

§ 11 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12 Zuständige Behörden

- (1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung, des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S.1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und der Vorschriften von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.
- (2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13 Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

- (1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.
- (2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.
- (3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 13a Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 24. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. April 2021 (Amtsbl. I S. 908, 911, 991 2) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. Mai 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1 Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1 Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des "Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des "Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

- (2) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt, auch wenn der Präsenzschulbetrieb eingeschränkt ist.
- (3) Der Präsenzschulbetrieb erfolgt eingeschränkt:
- 1. Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, findet schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen, wobei die Beschulung standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann.
- 2. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im "Lernen von zu Hause" beschult.

- 3. In den Grundschulen, Förderschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 5 bis 11 der Gemeinschaftsschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im "Lernen von zu Hause". Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.
- (4) Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist der Präsenzschulbetrieb abweichend von Absatz 3 ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Die Geltung der Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bekannt gemacht. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die vom Ministerium für Bildung und Kultur festzulegenden Klassen- und Jahrgangsstufen. Die Testobliegenheit nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 1 findet neben den Lehrkräften auch auf alle anderen an der Schule tätigen Personen Anwendung; Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit
- 1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen:
- Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 2 und 3 genannten Vorgaben beziehungsweise aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im

"Lernen von zu Hause". Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im "Lernen von zu Hause" erfüllt.

- (7) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der nach den Regelungen des Absatzes 3 eingetretenen Phase des "Lernens von zu Hause" eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird im Sinne eines Angebots nach den Sätzen 1 bis 3 von der Möglichkeit nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Gebrauch gemacht; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.
- (8) Personen, die weder an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind und sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a VO-CP vorweisen oder einen solchen Test bei Zutritt durchführen.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und nach Absatz 6 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.
- (10) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durchgeführt. Die Regelungen der Absätze 4 und 5 Satz 1 kommen dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 5a VO-CP) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringen.
- (11) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet im Falle des eingeschränkten Präsenzschulbetriebs nach Absatz 3

oder nach § 28 b Absatz 3 Satz 2 oder 3 die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 1a Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- (1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.
- (2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.
- (3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.
- (4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann. In diesem Sinne sind den Schülerinnen und Schülern während des Ablegens des schriftlichen Teils der Abschlussprüfungen kurzzeitige individuelle Tragepausen zu ermöglichen; das Nähere zum Infektionsschutz bei der Durchführung der Abschlussprüfungen regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.
- (5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.
- (6) Nähere Einzelheiten regelt der "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen".

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflich-

tigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die "Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" in der jeweils geltenden Fassung (https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Betreuung in Präsenzform in den nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und den nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen ist jenseits eines Notbetriebs ausschließlich nach Maßgabe des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 und 5 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Von der Möglichkeit, die Einrichtung von Notbetreuungen im Sinne des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes zuzulassen, wird Gebrauch gemacht, das Nähere regelt das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

§ 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

Kapitel 2 Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4 Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Praevention-Schulen.

<u>html</u> veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

- (2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildende oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.
- (3) An der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzschulbetrieb nur gestattet, wenn sie wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen oder in demselben Umfang anderweitig einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorlegen.. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über das Fehlen einer Infektion, mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest, vorlegen (§ 5a VO-CP) oder einen solchen Test bei Zutritt durchführen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.
- (4) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungsund Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.
- (2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales Zentralstelle für Gesundheitsberufe ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

- (1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind folgende Bildungsmaßnahmen, sofern diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" durchgeführt werden können:
- die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen,
- die nicht unter Nummer 1 aufgeführten Bildungsangebote der Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe des § 5a der

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP).

- (2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.
- (3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. In Fällen einer Ausbildung einer Fahrlehreranwärterin oder eines Fahrlehreranwärters ist deren zusätzliche Mitnahme während einer Ausbildungsfahrt zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rhamen der Corona-Pandemiemaßnahmen" über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen" über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" zulässig, sofern ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zulässig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten wird. Ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen.

§ 8 Saarländische Verwaltungsschule

- (1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert sind, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.
- (2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

- (1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.
- (2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass
- die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
- im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen", insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur Raumhygiene, eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzelunterricht oder, unter der Bedingung der Vorlage eines ne-

- gativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, in Gruppen von bis zu zehn Personen an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" zulässig.
- (2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nummer 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.
- (3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform bleiben untersagt.
- (4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei dabei die Nutzung von Blasinstrumenten und die Ausübung von Gesang nicht zulässig sind.

Kapitel 6

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12 Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 24. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 7. Mai 2021 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger

Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 17. April 2021 (Amtsbl. I S. 908, 919, 991 2) außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. April 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 23. April 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, **Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung Strobel

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

Die Verwaltung informiert



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein: Einen Beschäftigten (m/w/d) für den Bauhof mit Facharbeiter-ausbildung als Gärtner, Fachrichtung Gartenund Landschaftsbau.

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Handwerk sowie Führerschein Klasse B.

Der Aufgabenbereich umfasst alle im Bauhof der Gemeinde vorkommenden Arbeiten. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 39 Stunden.

Die Stelle ist unbefristet.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 09.05.2021 an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel, zu richten. Da Bewerbungsunterlagen nicht zurück gesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Da-

tenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Kirkel finden Sie auf unserer Internetseite unter https://www.kirkel. de/aktuelles-termine/stellenangebote. Kirkel, den 06.04.2021 gez. Frank John, Bürgermeister

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de!

Gemeinde Kirkel "Zugang Rathaus"

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: 06841 / 8098-0. Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen. Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentemine versinhett werden. Die Verweikung gehäuft die

Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der "lange" Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Vollsperrung des Eichen- und Buchenweges im Ortsteil Limbach

Die Gemeindewerke Kirkel GmbH lässt im Eichen- und Buchenweg die Wasser- und Elektroversorgungsleitungen erneuern. Aus diesem Grunde müssen die o. g. Straßen ab 03.05.2021 – bis voraussichtlich Ende Dezember 2021 – in mehreren Bauabschnitten für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden:

- a) Eichenweg zwischen Haus-Nr. 18a und 20. Die Ausfahrt vom Eichenweg in die Straße "Auf der Windschnorr" (L 119) ist in diesem Bereich gesperrt
- b) Vollsperrung der Einmündung Eichenweg in die Straße "Auf der Windschnorr" (L 119) aufgrund einer baubedingten Straßenquerung
- Vollsperrung des Eichenweges zwischen der Einmündung Buchenweg in Eichenweg und der Einmündung Eichenweg in Bierbacher Weg (von Anwesen Nr. 1 bis 18)
- d) Vollsperrung des Bierbacher Weges infolge einer baubedingten Straßenquerung im Bereich der Einmündung Eichenweg und Kästnerstraße.
- Vollsperrung des Buchenweges zwischen der Einmündung Buchenweg in Eichenweg und Buchenweg in Bierbacher Weg (von Anwesen Nr. 1 bis 12)

Der Anliegerverkehr ist frei bis zur Baustelle. Die Anwohner werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb des Baufeldes abzustellen; der genaue Termin wird den betroffenen Haushalten je nach Baufortschritt vorab mitgeteilt.

Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst ist gewährleistet.

Ein Durchgang für Fußgänger bleibt erhalten. Die Anwohner des Eichenweges werden gebeten, die Abfallgefäße an der Einmündung Eichenweg/Bierbacher Weg oder Eichenweg/ Buchenweg bereitzustellen.

Die Anwohner des Buchenweges können Ihre Müllgefäße während der Bauarbeiten wie gewohnt an Ihrem Anwesen bereitstellen.

Ich bitte – auch im Namen der Gemeindewerke Kirkel GmbH und der ausführenden Baufirma – um Verständnis für die Verkehrsbehinderungen.

Der Bürgermeister: Im Auftrag REIS

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltestsaarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem OR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls

per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht auf-

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Altölablagerung auf dem Parkplatz am Friedhof in

Bereits im November 2020 wurde auf dem Parkplatz am Friedhof in Altstadt altölhaltiges Material großflächig verteilt. Der Bauhof- und Friedhofsbetrieb musste den verursachten Schaden umgehend beseitigen. Es entstanden über 5.000 € Kosten für die Beseitigung und

Entsorgung des belasteten Materials.
Am Freitag, 23.04.2021, wurde die Gemeinde Kirkel erneut darauf hingewiesen, dass altölhaltiges Material an gleicher Stelle ausgebracht wurde. Umgehend hat der Bauhof- und Friedhofsbetrieb der Gemeinde Kirkel mit der Beseitigung der Schadstellen begonnen. Hier werden wieder mit über 5.000 € Kosten für den Steuerzahler gerechnet. Erst kürzlich haben bisher unbekannte Täter ähnliches Material in den Mutterbach im Ortsteil Limbach eingeleitet. Auch hier sind enorme Kosten entstanden.

Abgesehen vom finanziellen Schaden für die Gemeinde Kirkel und somit auch für jeden Steuerzahler, entstehen große Schäden für die Umwelt, insbesondere für wichtige Mikroorganismen.

Bereits ein Tropfen Altöl kann 1.000 Liter Wasser verunreinigen. Der Mutterbach liegt im Trinkwasserschutzgebiet, der Parkplatz am Friedhof in Altstadt grenzt unmittelbar daran.

Die Gemeinde Kirkel bittet nun um Hinweise zu den genannten Vorfällen. Hinweise richten Sie bitte direkt an die Polizeiinspektion Homburg (Tel.: 06841 / 1060) und zusätzlich noch an die Gemeinde

Der Bürgermeister Frank John

Öffnungszeiten:

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841/8098-43 e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de /

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel

donnerstags von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849/315 e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistumspeyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

mittwochs von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr Offnungszeiten: freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns. Ihr Bücherei-Team

Andere Behörden

Murmel 2.0

Samenkugeln kullern durch den Saarpfalz-Kreis

Um die Entstehungsgeschichte der Seedballs, auch Seedbombs ge-nannt, ranken sich viele Geschichten vom Guerilla-Gardening über japanische Reisbauern bis in die Nilauen im alten Ägypten. Wo und wann auch immer sie erfunden wurden -inzwischen rollen die aus Wildblumensamen und einer erdfeuchten Mischung aus Lehm und Pflanzerde von Hand hergestellten Samenkugeln auch durch den Saarpfalz-Kreis. Dort lässt sich genau sagen, woher sie kommen: aus dem Projekt "Burg Kirkel und Umgebung" der AQuiS GmbH. Die Projektteilnehmenden produzieren die Samenkugeln und verpacken sie in eigens für diesen Zweck designte und in Handarbeit selbst hergestellte Tütchen. Diese verschenken sie an Kindertagesstätten und Schulen.

Beim ersten Anblick erinnern die Samenkugeln an große Murmeln. Wie beim Murmelspiel graben Kinder im Saarpfalz-Kreis kleine Mulden in die Erde, in welche Samenkugeln gelegt werden. Anders als beim Murmeln gibt es weder Regeln für die Art und Weise, wie die Kugeln in die Mulde rollen sollen, noch gibt es Champions oder Verliererinnen/Verlierer. Beim Spiel mit den Samenmurmeln gibt es nur Profiteure: Insekten und Schmetterlinge genießen den Nektar der Blumen, die aus den Kugeln sprießen. Die Menschen im Saarpfalz-Kreis erfreuen sich an den bunten Blumen. Die Wurzeln der Blumen. können das Erdreich lockern, so dass es sich als Lebensraum für Kleinstlebewesen eignet. Lässt man die verblühten Blumen stehen, reifen Samen heran, die als Vogelfutter dienen oder sich mit dem Wind weiter verteilen und die Region im nächsten Sommer noch bunter werden lassen. Hohle Stängel und verdorrte Blätter werden von Insekten gerne als Winterquartier und als Kinderstube benutzt. Die nächste Generation fleißiger Bestäuberinnen/Bestäuber wächst in den Blumenresten heran. Irgendwann wird aus den Blumenresten dann ganz langsam Erde. Eine runde Sache, diese Kugeln.

Mit den Samenkugeln will das Projekt "Burg Kirkel und Umgebung" das drängende Problem des Insektensterbens nicht nur ins Bewusst-

sein rücken, sondern auch etwas dagegen tun. Landrat Dr. Gallo: "Wir machen viel im Kreis, in der Biosphäre, um unserer geschädigten Umwelt zu helfen und etwa die Artenvielfalt zu erhalten. Mit den Samenkugeln leisten wir an der Stelle einen ebenso wichtigen Beitrag zu diesem Ziel wie z. B. mit den Schwal-bennestern an unseren Häusern. Insoweit bin ich dankbar für diese Idee und ebenfalls für die Unterstützung. Es gibt viele Flächen, die hierfür genutzt werden können. Es kommt am Ende auf jeden Quadratmeter an. den wir so nutzen.

Noch ein wichtiger Hinweis an alle, die selbst Samenkugeln herstellen wollen: Insekten und Schmetterlinge können nur bestimmte Pflanzen nutzen. Sie sind nicht etwa "schnäägisch", sondern durch die Evolution an bestimmte Futter- und Eiablagepflanzen gebunden. In den Seedballs sollten daher nur die Samen regionaler Wildblumen verwendet werden.



Eigens für die Samenkugeln designte und in Handarbeit hergestellt Tütchen. Foto: Dr. Christel Bernard

Entsorgungsverband Saar

Kunststoffe – auch als abbaubar oder kompostierbar bezeichnete gehören nicht in die Biotonne

Aus Hygienegründen wird Biogut oft in Plastiktüten gesammelt und dann samt Tüte in die Biotonne geworfen. Kunststoffe können jedoch bei der Kompostierung oder Vergärung nicht abgebaut werden, was zwangsläufig zu einer Verunreinigung des Kompostes führt. Generell gilt:

- Kunststoffe gehören nicht in die Biotonne.
- Das gilt auch für als kompostierbar oder biologisch abbaubar bezeichnete Kunststoffe – also z.B. als abbaubar bezeichnete Kunststofftüten – sowie Kunststoffverbunde, denn diese verrotten in den Kompostwerken nicht vollständig und verringern die Kompostqualität erheblich.

Selbst wenn biologisch abbaubare Kunststoffe so abgebaut würden, dass kein Kunststoffanteil mehr zu sehen wäre, werden zugegebene Zusatzstoffe – z.B. Weichmacher – über den Kompost in die Umwelt transportiert. Bei einzelnen Kunststoffprodukten werden auch andere Materialien beigemischt, um die Reißfähigkeit zu erhöhen, zum Beispiel bei der Schlaufe. Diese Teile zersetzen sich dann unter Umständen gar nicht.

Falsch befüllte Abfallgefäße werden aus diesem Grund nicht entleert. Auch eine Nachleerung ist nicht vorgesehen. Stattdessen werden entsprechend falsch befüllte Gefäße mit einem Aufkleber versehen, auf dem darauf hingewiesen wird, dass die störenden Stoffe entfernt und über die Restabfalltonne oder Abfallsäcke des EVS (erhältlich bei der Kommune) entsorgt werden müssen. Alternativ kann die falsch befüllte Biotonne – nach Anmeldung beim EVS unter Tel. 0681 / 5000-706 - bei der nächsten Restabfallentsorgung bereitgestellt werden. Diese außergewöhnliche Entleerung wird dann als Leerung des Restabfallgefäßes berücksichtigt. Über die Restabfalltonne entsorgt, können die Kunststoffe bei der thermischen Verwertung zu-

mindest noch der Energiegewinnung dienen. Wir weisen darauf hin, dass die beauftragten Abfuhrunternehmer gehalten sind, auf eine korrekte Befüllung der Biogefäße zu achten, aber auch der EVS eigene Kontrollen durchführt.

Ziel dieses konsequenten Vorgehens ist es, dem Verbraucher als Ergebnis der Kompostierung ein hochwertiges unverfälschtes Naturprodukt anbieten zu können.

Alternativ zu den kompostierbaren Biomüllbeuteln lässt sich das Biogut auch in Papiertüten oder in Zeitungspapier eingewickelt in die Biotonne geben. Diese haben darüber hinaus den positiven Nebeneffekt, dass sie im Winter das Risiko verringern, dass der Inhalt der Biotonne einfriert, und im Sommer, dass üble Gerüche auftreten. Alle wichtigen Informationen zur richtigen Befüllung der Biotonne gibt es unter www.ein-herz-für-die-tonne.de & www.evs.de. Fragen zum Thema beantworten auch gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EVS Kunden-Service-Centers (Tel. 0681 / 5000-555, service-abfall@evs.de).

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Tag der Erneuerbaren Energien – Die Kraft der Sonne nutzen

Am 24. April 2021 fand der "Tag der Erneuerbaren Energien" statt. Jedes Jahr am letzten Samstag im April erinnert diese deutschlandweite Initiative an die Reaktorkatastrophe in Tschernobyl und stellt die Nutzung der nahezu unerschöpflichen Energien aus Sonne, Wind, Wasserkraft & Biomasse in den Vordergrund.

Mit den zunehmenden Sonnenstunden im Frühling startet die Saison für Solarthermie. Sie ist eine bewährte umweltfreundliche Technologie, bei der zum Erwärmen von Trinkwasser und auch zur Heizungsunterstützung Sonnenwärme genutzt wird. Nahezu jede Heizung kann mit einer solarthermischen Anlage ergänzt werden.

Zuschüsse und Kredite vom Staat

Seite 25 KIRKELER NACHRICHTEN I Nr. 17/2021

"Die Förderung von solarthermischen Anlagen ist vielfältig", erläutert Christine Mörgen, Energieberaterin der Verbraucherzentrale. So vergeben das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Zuschüsse und die Förderbank KfW bundesweit Kredite für den Einbau und die Erweiterung einer Solarthermie-Anlage in Bestands-gebäuden. Darüber hinaus entfällt auf die solarerzeugte Wärme die CO2-Abgabe, die seit Anfang dieses Jahres auf fossile Brennstoffe

Die Förderung durch das BAFA kann 30% und mehr der Kosten für einen Kauf oder die Installation einer Solarthermie-Anlage abdecken. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale können Eigenheimbesitzer, die sich für eine Solaranlage interessieren, zunächst eine unabhängige kostenfreie telefonische Beratung in Anspruch nehmen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass ein Experte von der Verbraucherzentrale zu den Interessenten nach Hause kommt, um die örtlichen Gegebenheiten im Rahmen eines Solar-Eignungs-Checks

konkret zu beurteilen.

Bereits bestehende solarthermische Anlagen können mit einem "Solarwärme-Check" überprüft werden. Im Nachgang zum Check erhalten die Eigentümer einen Bericht mit Verbesserungsvorschlägen. Die Beratungen am Objekt kosten 30 Euro Eigenanteil

Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energie-

beratung.de und www.verbraucherzentrale-saarland.de. Terminvereinbarung unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 oder per E-Mail Energieberatung@vz-saar.de. Anmeldung zur Beratung in:

- Homburg, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 1048434 - Kirkel, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22

- Blieskastel, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310

- **St. Ingbert,** Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Zurzeit findet die Beratung nicht in den Stützpunkten, sondern als Rückruf- bzw. Online-Beratung statt.

Wärmedämmstoffe im Vergleich

Am Dienstag, dem 11. Mai 2021, bietet die Verbraucherzentrale einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Wärmedämmstoffe an. Die Veranstaltung beginnt um 18:00 Uhr und dauert inklusive Diskussion bis 19:30 Uhr.

Die energetische Altbausanierung nimmt eine Schlüsselposition im Rahmen der Energiewende ein. Zudem belasten stetig steigende Energiepreise mehr und mehr die Haushalte. Um dem entgegen zu wirken und Energiekosten einzusparen, gibt es die Möglichkeit, sein Haus nachträglich zu dämmen.

Im Vordergrund steht die Frage, welche unterschiedlichen Dämm-Materialen für welche Zwecke geeignet sind. Infolge negativer Berichterstattung über einzelne Materialien schrecken viele Eigenheimbesitzer davor zurück, ihr in die Jahre gekommenes Haus nachträglich zu dämmen. Dadurch versäumen sie einerseits die Möglichkeit, Heizenergie und Geld zu sparen, andererseits verzichten sie darauf,

einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. In dem Online-Vortrag erläutert Matthias Marx, Bausachverständiger und Energieberater der Verbraucherzentrale, welche Dämmstoffe heutzutage zur Verfügung stehen und für welche Zwecke sie geeig-

Bei der Auswahl des "richtigen" Dämmstoffs sollte man neben dem Preis auch die Umweltverträglichkeit, die Wärmeleitfähigkeit und die verschiedenen Einbauweisen mit in die Entscheidung einbeziehen. Neben den klassischen Produkten aus Mineralfasern und Schaum-kunststoffen stellt der Experte alternative Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen und deren Einsatzbereiche vor und gibt Tipps zur richtigen Ausführung der Dämmung.

Die Teilnahme ist bequem von zu Hause möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Anmeldung unter:

https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen Wer sich für eine individuelle Beratung zum Thema Wärmedämm-stoffe interessiert, kann sich unmittelbar an die Verbraucherzentrale wenden. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die telefonische Rückrufberatung und die Video-Chat-Beratung kostenfrei. Mehr Information unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter www.verbraucherzentralesaarland.de Termine zur persönlichen Beratung können vereinbart werden unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809 802 400.

Wege zu einem neuen digitalen Miteinander Internationaler Tag der Pressefreiheit - Online Podiumsdiskussion am 2. Mai

Anlässlich des "Internationalen Tages der Pressefreiheit", eines seit 1994 alljährlich stattfindenden Aktionstages, veranstalten die Homburger Siebenpfeiffer-Stiftung, die Landesmedienanstalt Saar (LMS) und der Saarländischen Journalistenverband (SJV) am Sonntag, dem 2. Mai, eine Podiumsdiskussion. "Demokratie – Respekt – Wahrheit: Wege zu einem neuen digitalen Miteinander" lautet deren Titel. Im Rahmen der einstündigen Matinee (11 bis 12 Uhr) setzen sich Marina Weisband (Politikerin und Netzaktivistin), Prof. Dr. Frank Überall (Vorsitzender des Deutschen Journalistenverbandes), Hermann Josef Schmidt (Präsident des Saarländischen Städte- und Gemeindetages), Ruth Mayer (Direktorin der Landesmedienanstalt Saar) und Dr. Theophil Gallo mit der brandaktuellen Thematik auseinander. "Medienschaffende und Personen des öffentlichen Lebens sind zunehmend Angriffen und Bedrohungen ausgesetzt. Hass und Hetze im Internet nehmen bei der Ausübung journalistischer und politischer Arbeit zu. Zudem steht die Gesellschaft vor der Herausforderung,

mit dem vermehrten Auftreten von Desinformation und Phänomenen wie 'Hate Speech' und 'Fake News' den richtigen Umgang zu finden", heißt es in der Einladung zu der Veranstaltung. Anliegen der Initiatoren ist es, das öffentliche Bewusstsein für diese Problematik zu schärfen und die Kultur der Anerkennung, des Respekts und der Menschenwürde auch in der digitalen Welt zu schützen und zu praktizieren. Die Diskussion wird moderiert von der Redakteurin und Autorin Katrin Aue (SR 2 Kulturradio). Coronabedingt findet die Diskussion online statt.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Weitere Informationen und Anmeldung unter https://tinyurl.com/digitalesMiteinander oder telefonisch unter Tel. 0681 / 3898812 (LMS). Der Zugangslink (Zoom) geht den Teilnehmenden am 30. April per E-Mail zu.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Jugend-Info



Ferienprogramm Sommer 2021

Das Programm der Jugendpflege Kirkel für Sommer 2021 ist erstellt. Wie bereits seit über 20 Jahren findet das Ferienprogramm für Kinder von 6-12 Jahren in den ersten beiden Ferienwochen statt. Ab Montag, dem 19. April, können die Programme in der Mailversion angefordert werden oder sie sind als Heft in den beiden Wasgau-Märkten und in Apotheken erhältlich.

Die Anmeldung kann ab Mai im Jugendbüro erfolgen.

Bitte setzen Sie sich vorher mit uns in Kontakt

Sandra Hamann: Tel.: 06841 / 8098-64 E-Mail: s.hamann@kirkel.de Armin Jung: Tel.: 06841 / 8098-60 E-Mail: a.jung@kirkel.de

Der Fahrradbeauftragte informiert



STADTRADELN Die Gemeinde Kirkel ist auch 2021

Seit 2008 treten deutschlandweit Bürger*innen und Kommunalpolitiker*innen für mehr Klimaschutz und Radverkehr in die Pedale. Kirkel ist vom 06.06 bis 26.06.2021 mit von der Partie. In diesem Zeitraum können Mitglieder des Kommunalparlaments sowie alle Bürger*innen und alle Personen, die in Kirkel arbeiten oder einem Verein angehören, bei der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis mitmachen und möglichst viele Radkilometer sammeln.

Anmelden können sich Interessierte schon jetzt unter www.stadtradeln.de/kirkel .

Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es um Spaß am und beim Fahrradfahren sowie um tolle Preise, aber vor allem darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Etwa ein Fünftel der klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland entstehen im Verkehr, sogar ein Viertel der CO₂-Emissionen des gesamten Verkehrs verursacht der Innerortsverkehr. Wenn circa 30 Prozent der Kurzstrecken bis sechs Kilometer in den Innenstädten mit dem Fahrrad statt mit dem Auto gefahren werden, ließen sich etwa 7,5 Millionen Tonnen CO₂ vermeiden.

Jede*r kann ein STADTRADELN-Team gründen bzw. einem beitreten, um beim Wettbewerb teilzunehmen. Dabei sollten die Radelnden so oft wie möglich das Fahrrad privat und beruflich nutzen.

Während des Kampagnenzeitraums bietet die Gemeinde Kirkel allen Bürger*innen die Meldeplattform RADar! an. Mit diesem Tool haben Radelnde die Möglichkeit, via Internet oder über die STADTRADELN-App die Kommunalverwaltung auf störende und gefährliche Stellen im Radwegeverlauf aufmerksam zu machen.

Bürgermeister Frank John hofft auf eine rege Teilnahme aller Bürger*innen, Parlamentarier*innen und Interessierten beim STADT-RADELN, um dadurch aktiv ein Zeichen für mehr Klimaschutz und mehr Radverkehrsförderung zu setzen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Armin Jung, 06841 / 8098-60

a.jung@kirkel.de

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

STADTRADELN ist eine internationale Kampagne des Klima-Bündnis und wird von den Partnern Ortlieb, ABUS, Stevens Bikes, Busch + Müller, Paul Lange & Co., My Bike, WSM, sowie Schwalbe deutschlandweit unterstützt. Im Saarland wird die Kampagne durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) des Saarlandes gefördert.

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Singet dem Herrn ein neues Lied; denn er tut Wunder. Psalm 98,1

Worte des Lebens

Der Mai ist gekommen, Die Bäume schlagen aus, Da bleibe, wer Lust hat, Mit Sorgen zu Haus! Wie die Wolken wandern Am himmlischen Zelt So steht auch mir der Sinn In die weite, weite Welt. Emanuel Geibel (1815 – 1884), dt. Lyriker

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286 E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel.

06826 / 2784 E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de Bürozeiten im Pfarramt 1 – Sekretärin: Silke Steinfeltz Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr freitags

Das Büro des Pfarramtes bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt, so dass Ihre Anliegen nach wie vor erledigt werden. Sie erreichen uns telefonisch (Anrufbeantworter ist Tag und Nacht geschaltet), per Mail oder postalisch.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de
 der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de
 der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

Gottesdienst am 4. Sonntag nach Ostern, Kantate, 02.05.2021 10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfarrerin Ganster-Johnson Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde. 10:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Vikarin Christmann
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.
Wir bitten um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt

Tel. Nr. 06841/80286 – mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer. Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnasenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Stellenausschreibung – Kita Pusteblume Limbach

Die Protestantische Kindertagesstätte Pusteblume in Limbach sucht ab sofort eine Hauswirtschaftskraft für 25 Wochenstunden. Die Ver-gütung erfolgt nach TVÖD VKA, EG 2. Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten

an:

Prot. Kita Pusteblume Limbach, z. Hd. Frau Heinzelmann, Theobald-Hock-Platz 2, 66459 Kirkel-Limbach, Tel. 06841 / 80788 oder per Mail: kita.limbach@evkirchepfalz.de

Nächste Presbyteriumssitzung: Donnerstag, 06.05.2021 19:30 Uhr, Theobald-Hock-Haus Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach Pfarramt 1: 06841 / 80286 – Pfarrein Härtel Pfarramt 1: 06841 / 80286 – Pfarrenn Härtel
Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377
Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 8131
Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377
Prot. KiTa "Pusteblume" Limbach: Tel. 06841 / 80788
Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125
Kirchenchor: Marianne Hoßfeld, Tel. 06841 / 89444
Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,
Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt
Pfarramt 2: 06826 / 2784 – Pfarrerin Ganster-Johnson
Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091
Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266
Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232
Prot. KiTa "Himmelsgarten" Altstadt: Tel. 06841 / 80099
Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/ email:

pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de Ev. Frauenbund:

Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869 Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548 Ev. Posaunenchor:

Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin:

Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116 Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278 Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich. Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714 Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am 5. Mai beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen ist nicht erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP oder FFP2) Masken getragen werden.

Corona und Gottesdienste

Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten einsehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de Gottesdienste finden wieder statt!

Zukünftig werden die Gottesdienste in der Pfarrei Heilige Familie Blieskastel wieder regelmäßig gefeiert, unabhängig vom Inzidenzwert. In seinen Beratungen hat sich der Pfarreirat am 23.04. mit vielen Argumenten beschäftigt, die für oder gegen die Feier von Gottesdiensten sprechen.

Einstimmig kam der Pfarreirat zu dem Beschluss, die Gottesdienste wieder zu feiern. Mit einer Gegenstimme entschieden sich die Pfarreiratsmitglieder auch dafür, sich nicht mehr am Inzidenzwert orientieren zu wollen, da dieser so stark schwankt und die Höchstgrenze so oft variiert wurde, dass es keine sinnvolle Planung ermöglichte. Damit hat sich der Inzidenzwert als instabiler Maßstab erwiesen, um als Grundlage für die Entscheidung dienen zu können, ob Gottesdienste gefeiert werden können oder nicht.

In allen unseren Kirchen funktionieren die Hygienekonzepte. Diese

gelten auch weiterhin. Damit wird zukünftig die Verantwortung an die Gottesdienstbesucher weitergegeben, die selbst für sich entscheiden können, ob sie an den Gottesdiensten teilnehmen wollen oder nicht.

Wir hoffen inständig, durch erhöhtes Testaufkommen und zunehmende Impfungen auf einen baldigen Rückgang des Infektionsgeschehens.

01.05. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt Hermann Sommer; anschl. Fair-Verkauf

02.05. Sonntag

09:00 Uhr Alschbach Eucharistiefeier, 3. Sterbeamt Udo Dawo;

anschl. Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

Limbach Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf 18:00 Uhr

05.05. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

06.05. Donnerstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

08.05. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

09.05. Sonntag

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

Seite 27 KIRKELER NACHRICHTEN I Nr. 17/2021

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf 10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

12.05. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

Die Kollekte am 08./09. Mai 2021 ist für den Ökumenischen Kirchentag (ÖKT) bestimmt.

Christ König, Limbach - Offene Kirche

Immer samstags und sonntags ist unsere Kirche von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Wir laden Sie ein, in unserer Kirche Christ König in Limbach zur Ruhe, zu sich selbst und zu Gott zu kommen.

Ihr Gemeindeausschuss Kirkel Limbach

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarr**büro Lautzkirchen

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00

Uhr

Das Pfarrbüro ist momentan allerdings für den Publikumsverkehr geschlossen.

Aus der Gemeinde



Altölablagerung auf dem Parkplatz am Friedhof in

Bereits im November 2020 wurde auf dem Parkplatz am Friedhof in Altstadt altölhaltiges Material großflächig verteilt. Der Bauhof- und Friedhofsbetrieb musste den verursachten Schaden umgehend beseitigen. Es entstanden über 5.000 € Kosten für die Beseitigung und Entsorgung des belasteten Materials.

Am Freitag, 23.04.2021, wurde die Gemeinde Kirkel erneut darauf hingewiesen, dass altölhaltiges Material an gleicher Stelle ausgebracht wurde. Umgehend hat der Bauhof- und Friedhofsbetrieb der Gemeinde Kirkel mit der Beseitigung der Schadstellen begonnen. Hier werden wieder mit über 5.000 € Kosten für den Steuerzahler gerechnet. Erst kürzlich haben bisher unbekannte Täter ähnliches Material in den Mutterbach im Ortsteil Limbach eingeleitet. Auch hier sind enorme Kosten entstanden.

Abgesehen vom finanziellen Schaden für die Gemeinde Kirkel und somit auch für jeden Steuerzahler, entstehen große Schäden für die Umwelt, insbesondere für wichtige Mikroorganismen. Bereits ein Tropfen Altöl kann 1.000 Liter Wasser verunreinigen. Der

Mutterbach liegt im Trinkwasserschutzgebiet, der Parkplatz am Friedhof in Altstadt grenzt unmittelbar daran.

Die Gemeinde Kirkel bittet nun um Hinweise zu den genannten Vorfällen. Hinweise richten Sie bitte direkt an die Polizeiinspektion Homburg (Tel.: 06841 / 1060) und zusätzlich noch an die Gemeinde Kirkel.

Der Bürgermeister

Frank John

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem

Parkplatz der Burghalle.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltestsaarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Burgführungen starten erst im Juni

Die traditionell von der Gemeinde Kirkel angebotenen kostenfreien Führungen über die Kirkeler Burg starten aufgrund der aktuellen Situation erst im Juni. Der ursprüngliche Starttermin am 09. Mai wird somit verschoben. Wir hoffen, dass ab Juni nicht nur wieder die Burgführungen angeboten werden können, sondern auch gemeinsam mit unserem Gästeführer die Wälder auf auserwählten Entdeckertouren mit Ihnen zusammen erkundet werden dürfen.

Informationen zu den Terminen und Routen finden Sie unter www. kirkel.de. Auskunft erteilt auch gerne das Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Telefon: 06841 / 8098-39 oder -40. Anfragen jederzeit gerne an kultur@kirkel.de

Fotochallenge Frühling 2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirkel!

Nun schließt sich langsam der Kreis. Im jahreszeitlichen Rhythmus unserer Fotochallenges fehlt nur noch ein Baustein: der Frühling! Deshalb lautet das Motto der nächsten Runde:

Frühlingshaftes Kirkel

Seien es Landschaftsbilder, Naturbilder, Sehenswürdigkeiten... egal wie das Frühlingserwachen in unserer Gemeinde aussieht. Früh-

lingsblumen? Erste milde Sonnenstrahlen? Zeigen Sie es uns! Das Gewinnerfoto ziert eine Titelseite der Kirkeler Nachrichten im Mai/Juni – natürlich mit Angabe Ihres Namens. Alle Einsendungen sammeln wir in einer Bildergalerie auf unserer Homepage unter www. kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge, die bis Ende Juli online zu

Bitte achten Sie darauf, dass auf dem Foto keine Personen zu erkennen sind. Und bitte nur ein Foto pro Teilnehmer.

Für die Teilnahme an der Challenge ist es zwingend notwendig, dass Sie zusammen mit Ihrem Foto die unterschriebene Einwilligung zum Datenschutz und zur Nutzung Ihres Fotos einreichen. Ansonsten dürfen wir Ihr Werk leider nicht berücksichtigen. Die Einwilligung können Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge herunterladen oder über kultur@kirkel.de oder 06841 / 8098-40 anfordern.

Senden Sie Ihr Foto zusammen mit der Einwilligung an kultur@kirkel. de (das Bild bitte <u>nicht</u> in den E-Mail-Text einfügen, sondern als Bilddatei im Anhang verschicken) oder an **Gemeinde Kirkel, Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.** Einsendeschluss ist der 09.05.2021.

Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

STADTRADELN Die Gemeinde Kirkel ist auch 2021

STADTRADELN: Die Gemeinde Kirkel ist auch 2021 am Start

Seit 2008 treten deutschlandweit Bürger*innen und Kommunalpolitiker*innen für mehr Klimaschutz und Radverkehr in die Pedale. Kirkel ist vom 06.06 bis 26.06.2021 mit von der Partie. In diesem Zeitraum können Mitglieder des Kommunalparlaments sowie alle Bürger*innen und alle Personen, die in Kirkel arbeiten oder einem Verein angehören, bei der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis mitmachen und möglichst viele Radkilometer sammeln. Anmelden können sich Interessierte schon jetzt unter www.stadtradeln.de/kirkel

Beim Wettbewerb ŚTADTRADELN geht es um Spaß am und beim Fahrradfahren sowie um tolle Preise, aber vor allem darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Etwa ein Fünftel der klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland entstehen im Verkehr, sogar ein Viertel der CO₂-Emissionen des gesamten Verkehrs verursacht der Innerortsverkehr. Wenn circa 30 Prozent der Kurzstrecken bis sechs Kilometer in den Innenstädten mit dem Fahrrad statt mit dem Auto gefahren werden, ließen sich etwa 7,5 Millionen Tonnen CO₂ vermeiden.

Jede*r kann ein STADTRADELN-Team gründen bzw. einem beitreten, um beim Wettbewerb teilzunehmen. Dabei sollten die Radelnden so oft wie möglich das Fahrrad privat und beruflich nutzen.

Während des Kampagnenzeitraums bietet die Gemeinde Kirkel allen Bürger*innen die Meldeplattform RADar! an. Mit diesem Tool haben Radelnde die Möglichkeit, via Internet oder über die STADTRADELN-App die Kommunalverwaltung auf störende und gefährliche Stellen im Radwegeverlauf aufmerksam zu machen.

Bürgermeister Frank John hofft auf eine rege Teilnahme aller Bürger*innen, Parlamentarier*innen und Interessierten beim STADT-RADELN, um dadurch aktiv ein Zeichen für mehr Klimaschutz und mehr Radverkehrsförderung zu setzen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Armin Jung 06841 / 8098-60

a.jung@kirkel.de Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

STADTRADELN ist eine internationale Kampagne des Klima-Bündnis und wird von den Partnern Ortlieb, ABUS, Stevens Bikes, Busch + Müller, Paul Lange & Co., My Bike, WSM, sowie Schwalbe deutsch-landweit unterstützt. Im Saarland wird die Kampagne durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) des Saarlandes gefördert.

Ihre Feuerwehr informiert

Grundausbildungslehrgang "Truppmann Teil 1": Gemeinde Kirkel: Samstag, 12.04.2021 bis Samstag, 24.04.2021

Grundausbildung unter Corona-Bedingungen. Im Zeitraum von Samstag, dem 12. April, bis einschließlich Samstag, dem 24. April 2021, hat die Feuerwehr Kirkel den Grundausbildungslehrgang "Truppmann Teil 1" durchgeführt.
Die in den vergangenen Jahren gelebte Praxis, sich innerhalb der

umliegenden Kommunen gegenseitig zu unterstützen und gemeinsame Lehrgänge zu absolvieren, konnte in diesem Jahr aufgrund der Pandemielage leider nicht umgesetzt werden.

Um Infektionen möglichst gering zu halten, wurde der Lehrgang lediglich durch Kameradinnen und Kameraden der Löschbezirke der Feuerwehr Kirkel absolviert. Unter entsprechender Beachtung von

Abstands- und Hygieneregeln sowie reduzierter Teilnehmerzahl war es schließlich möglich, mit insgesamt 15 Feuerwehrleuten den ersten Lehrgang der Grundausbildung im Feuerwehrwesen durchzuführen. Hier wurden im Rahmen des geltenden Lehrplans neben rechtlichen Grundlagen und Unfallverhütungsvorschriften auch viele praktische Übungen im Bereich der Gerätekunde sowie dem Lösch- und Hilfeleistungseinsatz dargestellt.

Abschließend wurde das Gelernte im Rahmen eines schriftlichen Leistungsnachweises sowie einer praktischen Abschlussübung

überprüft

Letztlich konnte Wehrführer Gunther Klein allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Lehrgangs zum erfolgreichen Abschluss gratulieren. Nachdem im Jahr 2020 fast alle Lehrgänge pandemiebedingt ausgesetzt werden mussten, kann die Feuerwehr Kirkel jetzt endlich 15 weitere Feuerwehrfrauen und -männer mit abgeschlossener "Truppmann Teil I"-Ausbildung in ihren Reihen begrüßen. (kd)



Lehrgang Truppmann I

Einsatz "ausgelöste Brandmeldeanlage": Limbach, Konrad-Zuse-Straße: $23.04.2021,\,03:30$ Uhr

Am frühen Freitagmorgen, dem 23. April 2021, wurde die Feuerwehr Kirkel mit ihren drei Löschbezirken Limbach, Altstadt und Kirkel-Neuhäusel gegen 03:30 Uhr aufgrund einer ausgelösten Brandmeldeanlage in einem Betrieb in der Limbacher Konrad-Zuse-Straße

Durch die ersten Kräfte vor Ort konnte schnell erkundet werden, dass es sich um einen Fehlalarm handelt. Weitere Maßnahmen der Feuerwehr Kirkel waren daher nicht erforderlich. Der Einsatz war für die Feuerwehrkräfte nach ca. 15 Minuten wieder beendet. (kd)

Einsatz "Brand Rindenmulch Verkehrsinsel": Limbach, Auf dem Höfchen: 24.04.2021, 17:00 Uhr

Am Samstagnachmittag, dem 24. April 2021, wurde der Löschbezirk Limbach aufgrund brennenden Rindenmulches in einer Verkehrsinsel "Auf dem Höfchen" alarmiert. Der Mitteiler hatte den Brand bereits in seiner Entstehung bemerkt

und konnte diesen bereits vor Eintreffen der Feuerwehrkräfte ablöschen bzw. austreten.

Durch die Feuerwehrkräfte wurde die Brandstelle sowie die unmittelbare Umgebung in der Verkehrsinsel großzügig bewässert, um einen weiteren Ausbruch zu verhindern.

Die Feuerwehr Kirkel war etwa 20 Minuten im Einsatz.

Vermutlich war der Brand aufgrund einer weggeworfenen Zigarettenkippe entstanden. In diesem Zusammenhang weist die Feuerwehr Kirkel auf die Gefahren – unabhängig von einer konkreten Waldbrand-gefahr – im Zusammenhang mit brennenden Zigaretten hin. Auch ohne hohe Temperaturen kann eine glimmende Zigarette trockene Vegetation schnell entzünden. (kd)

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer: 0151 / 515 264 70 (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@ web.de.

ASB Ortsverband Saarpfalz – Leibs Heisje

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern. Dafür suchen wir Mitarbeiter/innen, die das Essen ausfahren. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können. Wenn Sie sich gerne mit einem Zeitangebot in den Dienst dieser guten Sache stellen möchten, rufen Sie uns gerne an: Tel. 06841 / 981413. Wir beantworten Ihre Fragen und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Leibs Heisje hat den betreuten Mittagstisch wieder geöffnet. Mit Begeisterung haben die Gäste Sommerblumen ausgesät und die Pflanztöpfchen im Innenraum aufgestellt, sind doch die Eisheiligen noch nicht vorbei. Bei Bedarf wird auch die Betreuungsgruppe "cafe sellemols" wieder durchgeführt. Pflegenden Angehörigen von Menschen mit beginnender Demenz bieten wir gerne Beratung zu ihren Fragen an und informieren sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und in Kirkel-Neuhäusel. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Als Alternative zur "Sozialen Betreuungsgruppe" bieten wir auf Anfrage eine soziale Betreuung in Ihrem Zuhause an. Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter Tel. 06841 / 981413 an uns wenden.

Im Heisje ist eine neue **Ausstellung von großformatigen Fotos** gehängt. Hier handelt es sich um schöne Farbaufnahmen zum Themenkreis des Brauchtums in unserer Heimat. Thomas Marx hat diese Bilderauswahl aus seinem persönlichen Archiv zur Verfügung gestellt. Die Besuchsmöglichkeiten im ASB-Seniorenzentrum sind weiterhin möglich.

Naturschutzbund (NABU)

Stunde der Gartenvögel vom 13. bis 16. Mai 2021 - Vögel beobachten und zählen

Jedes Jahr am zweiten Maiwochenende sind alle Naturliebhaber/ innen aufgerufen, Vögel zu notieren und zu melden. Der Beobachtungszeitraum umfasst in diesem Jahr vier Tage an einem verlängerten Wochenende, damit möglichst viele Menschen teilnehmen und sich an einem dieser Tage für eine Stunde dem faszinierenden Hobby der Vogelbeobachtung widmen können. Das Frühjahr hat sich als gute Zeit zur Beobachtung erwiesen. Die Zugvögel sind aus ihren Winterquartieren zurück und sind in unseren Gärten auf Nahrungsund Partnersuche.

So wird gezählt:

Zählen und notieren Sie alle Vögel, die Sie in Ihrem Garten oder in einer örtlichen Parkanlage sehen oder hören. Im Laufe einer beliebi-gen Stunde soll von jeder Vogelart die höchste Zahl der dort beobachteten Vögel notiert werden. Und zwar die höchste Zahl zu einem Zeitpunkt: Dieselbe Blaumeise fünfmal hin und herfliegen zu sehen, macht nicht fünf Blaumeisen, sondern nur eine.

So wird gemeldet:

Melden Sie Ihre Beobachtungen nach Möglichkeit online. Auf diese Weise können die Daten schnell und kostengünstig erfasst und ausgewertet werden. Das spart Kosten und Sie nehmen gleichzeitig an einer Sonderverlosung teil. Alternativ können Sie Ihre Daten auch mit der kostenlosen NABU-App "Vogelwelt" senden. Weitere Informationen finden Sie unter www.nabu-altstadt.de

IGBCE Ortsgruppe Kirkel-Blieskastel

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Unser Maimotto 2021: "Solidarität ist Zukunft"
Der "Tag der Arbeit" 2021 bringt eine Premiere mit sich: Pandemiebedingt können wir den traditionellen 1. Mai nicht wie gewohnt gemeinsam auf der Straße begehen. Deshalb haben wir für dieses Jahr eine Hybridveranstaltung geplant. Die Maikundgebung führen wir in einem Autokino für ca. 500 PKW auf dem Gelände des Weltkulturerbe Völklinger Hütte durch. Das Bühnenprogramm wird via

Livestream über verschiedene Medien ausgestrahlt. Unser Programm für den 1. Mai 2021

11:00 Uhr: Begrüßung durch die Regionsgeschäftsführerin Bettina Altesleben.

Wolfgang Lemb, Mitglied des IG Metall Vorstandes,

Eugen Roth, stv. Vorsitzender des DGB Rheinland-Pfalz / Saarland, Kultureller Beitrag: Fatih Cevikkollu (Schauspieler und Kabarettist) Aus der Ortsgruppe Kirkel-Blieskastel

Auch dieses Jahr haben wir 8 Jubilare zu ehren. Wegen der Pandemie werden wir, wenn möglich, die Ehrungen von 2020 und 2021 am Barbaratag (04.12.) durchführen. Vorstandssitzungen sind zurzeit auch nicht möglich. Durch die verstärkten Impfungen beim Hausarzt, dem Betriebsarzt und in den Impfzentrumen sieht man ein kleines Licht am Ende des Tunnels. Also #ÄRMEL HOCH, meldet Euch zur Impfung an, denn nur gemeinsam und mit Solidarität bewältigen wir die Pandemie. "Bleibt gesund!"

Nachruf

Leider sind 3 langjährige Mitglieder im 1. Quartal 2021 verstorben: Im Januar Berthold Bieg. Er wurde 88 Jahre und war 73 Jahre Mitglied. Im Februar Jakob Pulvermacher. Er wurde 85 Jahre und war 60 Jahre Mitglied.

Im März Arno Degel. Er wurde 90 Jahr und war 42 Jahre Mitglied. Wir werden unseren Kollegen stets ein ehrendes Andenken bewah-

Der Vorstand

gez. Vorsitzender Gerhard Schmitt

CDU-Gemeindeverband Kirkel Unterstützung beim Corona-Test



Foto: Mufid Majnun, Unsplash

Die Gemeinde Kirkel ist mit drei Standorten bei den Covid-19 Testungen gut aufgestellt. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen. Hier will der CDU-Gemeindeverband helfen.

Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses unterstützen. Unter den Rubriken der Ortsteile findet man die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann. Wir stehen zu "Zusammen gegen Corona" und helfen gerne.



Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Die Feuerwehr Kirkel hat - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - den Übungsbetrieb unter Beachtung eines inzidenzabhängigen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes wieder aufgenommen. Auch die Jugendfeuerwehr hat unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen ihren "Präsenz-Übungsbetrieb" wieder aufgenommen.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer: 0151 / 515 264 70 (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de.

Pensionärverein Altstadt

Der Mai steht vor der Tür und immer noch hat uns Corona fest im Griff. Im Moment, wo ich diese Zeilen schreibe, ist die Inzidenz im Saarpfalzkreis bei 114. Dies heißt, dass ab Donnerstag die Einschränkungen des neuen Gesetzes auch hier bei uns gelten.

Aus diesem Grund wird auch im Monat Mai keine Zusammenkunft im gewohnten Kreis möglich sein. Wir hangeln uns von Monat zu Monat und es ist einfach keine Besserung in Sicht. Ich hoffe, dass durch die Impfungen, die ja jetzt zahlreicher stattfinden, eine spürbare Erleichterung eintritt. Die Besuche zu Geburtstagen und anderen Feierlichkeiten sind natürlich auch noch nicht möglich. Ich wünsche daher allen Geburtstagskindern des Monats Mai auf diesem Wege alles Gute und vor allem Gesundheit.

Zum Abschluss noch mal zu dem Thema Bürgerbus. Wie bereits letzte Woche angekündigt, bietet der Bürgerbusverein für Altstadt eine Sonderfahrt mit dem Bürgerbus an, natürlich unter Einhaltung der Coronavorschriften. Auf diesem Wege soll der Bürgerbus allen Interessierten näher gebracht und der Fahrplan bekannt gemacht werden. Bis jetzt haben sich 2 Interessierte bei mir gemeldet. Es wäre schön, wenn sich noch ein paar Leute melden würden. Der Termin für diese "Einweisungsfahrt" wird dann kurzfristig festgelegt und bekannt gemacht. Wer Interesse hat, sollte sich bitte bei mir unter der Telefonnummer 8783 anmelden. Ich würde mich über Anrufe freuen. So wollen wir auf eine baldige Besserung hoffen um uns endlich mal wieder sehen zu können. Bis dahin, bleibt alle gesund. Willi Hariq

SV Altstadt

Gute Besserung "Mo" und Johannes

Läuft bei uns!

Nach Kiril Weimert (Kreuzbandriss) hat es nun zwei weitere Jungs aus der ersten Mannschaft getroffen. Die neue Nummer Eins im Tor (Johannes Bauer) und unser Captain (Moritz Petry) fallen beide mit Bänderrissen vorerst aus.

Wir wünschen eine schnelle Genesung und hoffen, dass wir uns bald wieder auf dem Platz sehen können. An dieser Stelle wollten wir noch einmal Danke an Chris Lehnen für die Dienste im letzten Training sagen. Des war ein gelungener Abschluse

sagen. ;-) Es war ein gelungener Abschluss.

Jugend: Euer Kind will mit dem Fussballspielen anfangen und dem Coronatrott für ein paar Stunden entkommen? Da es hier verschiedene Mannschaften und Trainingsorte bzw. Zeiten gibt, meldet Euch einfach bei unserem Jugendleiter Tommy Scherer (0157 / 58176756) oder den jeweiligen Trainern.

CDU Limbach-Altstadt

Gemeinsam gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test

In Altstadt kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation schnell und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen.

Hier will die CDU Limbach-Altstadt helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Carsten Baus (Mobil: 0173 / 2037999), Bernhard Krastl (Tel.: 0172 / 5192938).

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

am kommenden Wochenende ist der 1. Mai. Im letzten Jahr fielen die Maifeierlichkeiten bzw. die gewohnten Wanderungen, Zusammenkünfte schon der Pandemie zum Opfer, dieses Jahr kommt es dank der Bundesnotbremse genauso, Begeisterung landauf, landab.

Mich hat interessiert, warum wir den 1. Mai als Feiertag überhaupt feiern? Seinen Ursprung fand der "Tag der Arbeit", der eigentlich korrekterweise "Tag der Arbeiter" heißen müsste, im Jahre 1886 in den USA, genauer in Chicago. Dort traten Arbeiter für eine Verkürzung des damals normalen Arbeitstages von 12 auf 8 Stunden ein. Leider kam es zu schweren Auseinandersetzungen mit den dortigen Staatsorganen, bei denen mehrere Menschen starben. Seitdem wurde der 1. Mai zum Festtag der Arbeiter erklärt und hat sich seit mittlerweile 130 Jahren fast in der ganzen Welt als "Tag der Arbeit(er)" etabliert. Seit dem 1. Mai 1919 gibt es diesen Feiertag auch in Deutschland, oft

Seit dem 1. Mai 1919 gibt es diesen Feiertag auch in Deutschland, oft auch verbunden mit Demonstrationen gegen Kriegspolitik, überbordenden Kapitalismus und vor allem für bessere Arbeitsbedingungen.

Nach diesem kleinen Ausflug in die Geschichte des 1. Mai, hoffe ich, dass sich viele den tieferen Sinn nochmal vor Augen führen, denn ich denke, das täte unserer Bundespolitik in diversen Bereichen nochmal gut, auch in Hinblick auf die oftmals für viele kryptischen und unverständlichen Verordnungen, die auf uns hereinprasseln. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen Allen ein schönes 1. Mai-Wochenende, genießen Sie den Frühling, der mittlerweile Einzug gehalten hat, auch wenn sich irgendwer bei der Auswahl der Temperaturen veroriffen hat, es geht aufwärts.

ren vergriffen hat, es geht aufwärts. Bleiben Sie bitte weiterhin wohlauf!

Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Die Feuerwehr Kirkel hat - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - den Übungsbetrieb unter Beachtung eines inzidenzabhängigen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes wieder aufgenommen.

Auch die Jugendfeuerwehr hat unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen ihren "Präsenz-Übungsbetrieb" wieder aufgenommen. Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelefonnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online. de, 0177 / 2353358

Sozialbüro Gemeinde Kirkel: 06841 / 8098-15

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden

MGV 1848 Kirkel e.V.

Liebe Sänger und Interessierte an der Chormusik

Die Onlinesingstunden für den Männerchor finden weiterhin statt. Montags treffen sich online alle Tenöre von 19:30 Uhr bis 20:10 Uhr und die Bässe können sich um 20:10 Uhr einwählen. Diese Probe dauert dann bis um 20:40 Uhr. Zwischen 20:40 Uhr und 21:00 Uhr kommen dann alle Sänger des Männerchores zum sogenannten "online – gemütlichen Beisammensein" zusammen, um sich über die Probe auszutauschen und zu erzählen.

Auch wenn die Situation ungewohnt ist, haben alle Teilnehmer einen großen Spaß dabei und Neueinsteiger sind jederzeit herzlich willkommen! Wer Lust hat mitzumachen, kann sich gerne bei Markus Binkle per E-Mail (markus.binkle@googlemail.com) anmelden.

Tennisclub Kirkel

Saisoneröffnung 2021

Über 40 Mitglieder konnte die 1. Vorsitzende Annerose Richter am Samstag, dem 24. April, und ebenso viele Kinder am Sonntag, dem 25. April, zur Saisoneröffnung auf der Anlage des Tennisclubs Kirkel begrüßen. Sportwart Thomas Schwall und Wolfgang Fischer stellten den Turnierplan für die Erwachsenen so zusammen, dass unter Einhaltung der Hygienevorschriften und eines negativen Corona Schnelltests, das Turnier problemlos durchgeführt werden konnte. Damit nicht so viele Mitglieder gleichzeitig auf der Anlage waren, wurde das Turnier in zwei Zeitschienen durchgeführt. Das machte aber der Spielfreude und dem Spaß am Tennisspielen keinen Abbruch. Erfreulich war, dass viele Neumitglieder und junge Familien an dem Saisoneröffnungsturnier teilnahmen. Man hat wieder gesehen, dass Tennis ein Familiensport ist, den man bis ins hohe Alter betreiben kann. Schon jetzt haben sich wieder weitere Familien für die neue Tennissaison beim Tennisclub Kirkel angemeldet. Das Saisoneröffnungsturnier der Jugendlichen am Sonntag wurde durch Tina von Sporttotal in Zusammenarbeit mit Jugendwart Thomas Gabelmann gestaltet. Leider greift zurzeit die Bundesnotbremse auch im Saar-Pfalz-Kreis. Das bedeutet auch für den Tennissport, dass nur mit Einschränkungen gespielt werden kann. Wir sind aber guter Hoffnung, dass die Corona - Ampel bald wieder auf gelb springt und wir wieder wie gewohnt dem Tennissport nachgehen können.



Die aktuelle Regelung:

- Im Freien oder auf Außensportanlagen ist kontaktloser Sport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts erlaubt.
- Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.
- Außerhalb der Sportanlagen (Tennisplatz) Abstandhalten und Maske tragen.

Aber noch etwas Erfreuliches: Die Arbeiten am lang brachliegenden Platz 2 haben begonnen, sodass wir ab ca. Mitte Mai einen weiteren Tennisplatz zur Verfügung haben.

SPD Kirkel

Fahrdienst zu den Impfzentren / Anmeldung zur Impfung / Anmeldung zum Corona-Test:

Die SPD Kirkel unterstützt Euch!

Seit Beginn der Corona-Impfungen hat die SPD Kirkel das Sozialbüro mit vielen Fahrten zu den Impfzentren unterstützt.

Dies wollen und werden wir beibehalten und der derzeitigen Lage entsprechend weiter ausweiten, sodass wir in hoffentlich naher Zukunft zu einer Normalität zurückkehren können, wie wir sie uns alle wünschen.

Das Angebot der SPD Kirkel richtet sich an Personen, die familiär keine entsprechende Unterstützung vor Ort haben und ist wie folgt:

- Wir regeln für Euch die Online-Anmeldung/-Terminbuchung zur Corona-Impfung.
- Wir unterstützen Sie bei der Online-Anmeldung im Corona-Testzentrum.
- Wir bieten Euch Fahrten zum Impfzentrum an.

Gemäß unserem Leitsatz "wir kümmern uns", ist dies für die SPD Kirkel eine Herzensangelegenheit.

Wenden Sie sich einfach an einen der folgenden Kontakte: Sozialbüro Gemeinde Kirkel, 06841 / 8098-15 und 06841 / 8098-14.

SPD Kirkel, Günter Ostermayer: 06849 / 1237, SPD Kirkel, Hans-Peter Schmitt, 06849 / 714,

SPD Kirkel, Patrick Ulrich 06849 / 6799 oder 0176 / 20652678.

Melden Sie sich bei uns - wir unterstützen Sie gerne! Patrick Ulrich, SPD Kirkel - wir tun was

CDU Kirkel-Neuhäusel

Zusammen gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test

In Kirkel-Neuhäusel kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation sehr gut und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnisübermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen. Hier will die CDU Kirkel-Neuhäusel helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprachpartner en die man sich vor Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Sandra Bast (Mobil: 0176 / 56738840), Andreas Kondziela (Mobil: 0177 / 5892414) und Sarah Hochlenert (Mobil: 0174 / 8444894).

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

"Was machen die denn da schon wieder?"

Vielleicht ist es Ihnen schon aufgefallen – das Blumenbeet vor dem Rathaus wird umgebaut. Pflanzterrassen werden da angelegt, wo vorher nur eine flache Blumenparzelle war. Und dann ist noch ein halbrundes Gebilde aufgestellt worden, das manche an eine Mariengrotte erinnert hat. Nein, hier entsteht keine Besinnungsstätte, jedenfalls keine religiöse. Die Mitarbeiter unsres Bauhofs errichten hier ein großes Insektenhotel. Und weil im Vorgarten unsres Rathauses, der ganztägig der Sonne ausgesetzt ist, der Klimawandel, genauer: die Aufheizung des Bodens vom Frühjahr bis spät im Jahr die übliche Bepflanzung nicht mehr zulässt, ist eine angemessene Neuanlage erforderlich. Mit Pflanzen, die Hitze und Trockenphasen ertragen. Und die nur mäßige Ansprüche an den Boden stellen. Der Bauhof hat inzwischen Erfahrungen gesammelt, wie das gelingen kann. Bei etlichen Grüninseln entlang der Gemeindestraßen finden sich nämlich ähnliche Bedingungen. Und dort hat sich eine dünne Mulchschicht mit Steinsplit bewährt – sie ist durchlässig für Niederschlag und schützt vor Austrocknung. Rindenmulch, im Vergleich dazu, ist wohl organischen Ursprungs, hält aber nicht so lange, und bei seinem allmählichen Zerfall verändert er den Untergrund, in dem die Bepflanzung wurzelt. Anders bei Steinmulch; hier bleiben die Bedingungen konstant. Aber bitte nicht verwechseln mit toten Kiesgärten: Der Untergrund wird eben nicht mit Vlies abgesperrt. Und die Pflanzen, die hier tief wurzeln können, bleiben vital bis in den Spätherbst hinein und stellen regelrechte Insektenweiden dar, dienen also der lokalen Kleintierfauna. Es geht bei der veränderten Bepflanzung also nicht darum, sich etwa nur häufiges Gießen zu ersparen, was übrigens tatsächlich auf der Vielzahl der öffentlichen Flächen kaum machbar wäre. Infolge der Aufheizung des Bodens würde das ohnehin nicht helfen. Die Bedingungen des Klimawandels verlangen eine umfängliche Anpassung der Bepflanzung und Pflege. Die damit einherge-henden Veränderungen sind kein "Weltuntergang"; sie stehen nur eben für einen Punkt, wo sich im Dort aufgrund äußerer Bedingungen etwas wandeln muss. Aber war das eigentlich nicht schon immer so? Auch die Corona-Pandemie beispielsweise wird aller Wahrscheinlichkeit nicht mal eben spurlos verschwunden sein, sondern sie wird Konsequenzen haben. Bei dem Wort "Normalität" hängen wir nur zu oft an Zusammenhängen fest, die einmal gewesen sind, aber heute nicht mehr möglich sind. Also keine Angst – Wandel ist erst recht hier mal nichts Negatives, es ist schlicht das Leben, selbst bei Pflanzinseln. Deren angepasste Neuanlage ist kein Anschlag auf Gewohnheiten und erst recht kein Verzicht. Auf diese Weise werden uns die Grünflächen, selbst unter extremen Bedingungen, weiter erhalten bleiben. Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher. E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Die Feuerwehr Kirkel hat - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - den Übungsbetrieb unter Beachtung eines inzidenzabhängigen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes wieder aufgenommen. Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebens-lagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer: 0151 / 515 264 70 (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de.



Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 06841/8098-0,

F-Mail: amtsblatt@kirkel.de Druckhaus WITTICH KG Druck: LINUS WITTICH Medien KG Verlag: Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter Melina Franklin, Produktionsleiterin Anzeigen:

Erscheinung: wöchentlich Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte.

Einzelbezug über den Verlag Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Seite 31 KIRKELER NACHRICHTEN I Nr. 17/2021



HAARSTUDIO ETHNER

Liebe Kunden,

seit Samstag, 24. April gilt die "Bundesnotbremse":

Wir dürfen weiterhin für unsere Kunden da sein.

Sie müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

Sie sollten sich in einem Testzentrum zeitnah testen lassen oder machen bei uns mit unserer Hilfe einen Selbsttest (im vorderen Nasenbereich). Durch eine Schulung beim Arbeits Medizinischen Dienst dürfen wir Ihnen danach auch ein 24 Std. gültiges Zertifikat ausstellen.

Leider bekommen wir die Tests nicht kostenlos zur Verfügung gestellt und deshalb müssen wir sie Ihnen zum Selbstkostenpreis (5 - 6 €) weitergeben.

Wir bitten um Verständnis für diese Situation.

Kommen Sie bitte 15 Minuten früher zu Ihrem Termin. Das ganze Team Haarstudio Ethner wird regelmäßig getestet.

Gabi Ethner und Team

Haarstudio Ether · Ludwigsthaler Str. 2 - 4 · 66459 Limbach 06841-89313 · www.haarstudio-ethner.de

Herzlichen Dank für die Blumen und Geschenke sowie die zahlreichen Glückwünsche anlässlich meines 80. Geburtstages. Ich habe mich sehr darüber gefreut.

Ursula Schmidt

Limbach, im April 2021

Tennisclub Limbach

Leider sind auch wir von den neuen Einschränkungen im Wettkampfspiel- und Trainingsbetrieb betroffen. Die erste Zeitschiene der Medenrunde wurde letzte Woche abgesagt. Und aufgrund der Inzidenzwerte ist nur Tennisspielen zu zweit im Freien ohne Testnachweis möglich (im eigenen Hausstand auch mit mehreren Personen). Doppel ist nur noch innerhalb des eigenen Hausstands möglich. Allerdings sind wir trotz allem weiterhin in der glücklichen Lage, unseren Sport ausüben zu dürfen. Die Kinder unter 14 können sogar im Gruppentraining auf den Platz (ein Trainer plus max. 5 Personen im Freien mit tagesaktuellem negativem Test). Aber auch jetzt ist ein Einstieg in den Tennissport jederzeit möglich. Wendet Euch hierzu einfach direkt an den Verein unter info@limbach.tennis.

Unser neues Trainerteam versucht alles, um alle Trainingswilligen unter den aktuellen Einschränkungen unterzubringen. Das Team um Pascal Benz hätte sich sicher einen schöneren Start in die Runde gewünscht, aber wir machen gemeinsam das Beste daraus!

À propos Trainer: Um Euch einen Eindruck zu geben, wer ab sofort die Mitglieder sportlich auf Vordermann bringt, hier schonmal ein paar Infos zu Pascal, dem Kopf der Truppe. Als ehemaliger "Jugendweltmeister" von 2002, mehrfacher deutscher Meister im Einzel und Doppel und langjähriger Herren-Oberligaspieler bringt er jede Menge Erfahrung mit und wird mit viel Professionalität u.v.a. Spaß am Tennis neuen Schwung in alle Altersgruppen bringen. Innerhalb

kürzester Zeit hat er es geschafft, ein neues Trainerteam für den Tennisclub Limbach zusammen zu trommeln. Mehr zum Team in den nächsten Ausgaben der Kirkeler Nachrichten.

Termine: 08. Mai 2021, 10:00 Uhr: Arbeitseinsatz auf der Tennisanlage an der Dorfhalle

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis

CDU Limbach-Altstadt

Zusammen gegen Corona - Unterstützung beim Schnell-Test

In Limbach kann man sich mit einer eigenen Covid-19 Teststation schnell und einfach testen lassen. Die Buchung und die Ergebnis-übermittlung sind eigentlich sehr gut über das Internet organisiert. Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger stellt dies aber vor Probleme: Wenn sie z.B. keine Möglichkeit haben, sich über Handy oder Computer anzumelden, können sie keine Termine buchen. Hier will die CDU Limbach-Altstadt helfen. Wir wollen Seniorinnen

Hier will die CDU Limbach-Altstadt helfen. Wir wollen Seniorinnen und Senioren bei der Terminbuchung und bei der Übermittlung des Testergebnisses helfen. Die Ansprechpartner, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, sind: Wolfgang Homberg (Mobil: 0171 / 1418997), Bernhard Krastl (Tel.: 0172 / 5192938).

Stellenausschreibung – Kita Pusteblume Limbach

Die Prot. Kindertagesstätte Pusteblume in Limbach sucht ab sofort eine Hauswirtschaftskraft für 25 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach TVÖD VKA, EG 2. Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an: Prot. Kita Pusteblume Limbach, z. Hd. Frau Heinzelmann, Theobald-Hock-Platz 2, 66459 Kirkel-Limbach, Tel. 06841 / 80788 oder per Mail an kita.limbach@evkirchepfalz.de

Hexennacht-Crêperie öffnet! – aber nur bei "grüner Ampel"

Die schlechte Nachricht zuerst: Leider verhindert das Virus vermutlich die langersehnte Öffnung der Hexennacht-Crêperie am 30. April in der Kirchenstraße 22. Deshalb findet die 2016 durch einen pfiffigen Hexennachtstreich initiierte Tradition auch dieses Jahr keine Fortsetzung – schade!

Somit muss die in der letztjährigen Hexennacht an unserer Haustür angehängte Bestellung (vgl. Foto) noch ein bisschen warten. Darüber hinaus müssen sich die ca. 150 Besitzerinnen bzw. Besitzer der Crêpes-Gutscheine im Zusammenhang mit dem Verkauf des "Homburger Adventskalenders" in der vergangenen Vorweihnachtszeit durch die Buchhandlung Hahn ebenfalls noch gedulden; - aber



"wieder eine pfiffige Hexennacht-Idee"

Die gute Nachricht hinterher:

Nicole Barrère (vormals Fuhrmann) und ich wollen nicht erneut ein Jahr lang warten, ohne zu wissen, was dann vielleicht wieder Neues passiert ist. Deshalb kündigen wir hiermit an, dass die Hexennacht-Crèperie – hoffentlich noch vor den Sommerferien 2021 – außerhalb der bisherigen Tradition an einem Freitag

öffnen wird, wenn die Ampel des Saarland-Modells "grün" zeigt. Dies werden wir rechtzeitig in den Kirkeler Nachrichten veröffentlichen. Ein Nachholtermin während der Sommerferien kommt nicht in Frage, da wir keinem Gutscheinbesitzer die Chance verwehren wollen, den Gutschein auch

einlösen zu können. "Nicht-GutscheinbesitzerInnen" haben wie bisher dann die Möglichkeit, die Crépes für 1,50 € käuflich zu erwerben; auch bieten wir wieder Crémant für die Erwachsenen an, damit sich das Spendenaufkommen für den "Kirkeler Bürgerbusverein" auch ein wenig lohnt. Bleiben Sie alle bitte gesund und halten wir uns gemeinsam nicht nur an die Regeln, sondern auch gut gelaunt "über Wasser"!

Reinhard Werner Rektor a.D. der Grundschule Limbach

tektor a.b. der Grundschule Limbach

Allgemeine Nachrichten



Kassenärztliche Vereinigung Saarland

Saarländische Arztpraxen und Bereitschaftsdienstpraxen an Brückentagen geöffnet

Auch an den "Brückentagen" am Freitag, 14. Mai, und Freitag, 04. Juni 2021, sind die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wie gewohnt für ihre Patienten da. Bitte suchen Sie daher am Brückentag im Regelfall die Ihnen bekannte Praxis auf.

Ob Ihre Arztpraxis am Brückentag geöffnet hat, ist durch entsprechende Praxisaushänge zu erkennen. Sollte diese Praxis geschlossen haben, weisen entsprechende Praxishinweise oder Bandansagen am Telefon auf die vertretende Arztpraxis hin.

An den Brückentagen haben zusätzlich die Bereitschaftsdienstpraxen geöffnet, die die Versorgung der Bevölkerung für unvorhergesehene ambulante Notfälle unterstützen, wenn der Hausarzt/der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist.

- von Donnerstag, 13.05.2021, um 08:00 Uhr bis Montag, 17.05.2021, um 08:00 Uhr und
- von Donnerstag, 03.06.2021, um 08:00 Uhr bis Montag, 07.06.2021, um 08:00 Uhr

erreichen die Patienten durchgehend unter den bekannten Rufnummern die jeweils zuständigen Bereitschaftsdienstpraxen (BDPen) für unvorhergesehene ambulante Notfälle, falls der Hausarzt/behandelnde Arzt nicht erreichbar ist. Sollte die Nummer der zuständigen Bereitschaftsdienstpraxis nicht bekannt sein, kann Hilfe zu den o.g. Zeiten auch über die einheitliche Rufnummer 116117 angefordert werden. Die Brückentageregelung gilt auch für die Bereitschafts-dienstpraxen für Kinder- und Jugendliche (BDP-KJ).

Für ambulante Notfälle im Bereich der augenärztlichen und HNOärztlichen Fachgruppen steht ein eigener Bereitschaftsdienst zur Verfügung. Den diensthabenden Augenarzt sowie HNO-Arzt können Sie ebenfalls über die 116117 erreichen. Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte direkt den Notarzt über die Rettungsleitstelle 112!

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH

Live Online Seminar "Existenzgründung im Nebenerwerb": Schritt für Schritt in die Selbstständigkeit

Bexbach/Saarpfalz-Kreis. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz (WFG) bietet am Mittwoch, dem 5. Mai 2021, von 18 bis 19:30 Uhr ein Live Online Seminar zum Thema Existenzgründung im Nebenerwerb an. Die Teilnehmer können, bequem von zu Hause aus, mehr über die Rahmenbedingungen sowie die Chancen und Risiken dieser Form der

Existenzgründung erfahren. Angesprochen sind Personen, die ihre Selbstständigkeit langsam aufbauen und zunächst die Sicherheit einer Festanstellung nicht ganz aufgeben möchten oder auch Interessenten, die eine Selbstständigkeit in Teilzeit angehen möchten, zum Beispiel parallel zu einer Familienphase. In dem Online Seminar geht es um die Klärung von Fragen wie "Was sollte ich bei der Anmeldung einer nebenberuflichen Selbstständigkeit beachten?, Wie sehen meine individuellen Voraussetzungen für eine Gründung im Nebenerwerb aus?, Welche Steuern kommen auf mich zu?, Welche Auswirkungen hat eine nebenberufliche Selbstständigkeit auf Krankenversicherung und Altersvorsorge? Welche anderen Versicherungen benötige ich?" 60 Prozent aller Gründer starten nebenberuflich und bauen schrittweise und ohne größeres Risiko eine neue Existenz auf. Dabei kann man eventuell auch in den Genuss von Fördermöglichkeiten kommen. Manche Unternehmer/innen machen so auch ihr Hobby zum Beruf. Referent ist Uwe Schwan, Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG. Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich. Der Zugang zu dem Internet-Seminar kann über Smartphone, Tablet, Laptop oder PC erfolgen, wobei die Zugangsdaten den Teilnehmern vorab per E-Mail übermittelt werden. Es wird während der Veranstaltung eine Chat-Möglichkeit geben, um auch gezielte Fragen der Teilnehmer zu erörtern. Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.wfg-saarpfalz.de.



ABSCHIED nehmen

Herzlichen Dank

allen, die mit uns Abschied von



Stefan Hemmerling

genommen haben und uns ihre Anteilnahme in so liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Petra Hussong Jessica Hemmerling und Familie

Manchmal bist du in unseren Träumen. oft in unseren Gedanken, aber immer in unserer Mitte und für ewig in unseren Herzen.

Danke

sagen wir von Herzen allen, die ihre Anteilnahme, Freundschaft und Verbundenheit durch liebe Worte, Briefe, Blumen und Geldzuwendungen zum Ausdruck brachten.



Manfred Gräßer

* 28.05.1931 † 05. 04. 2021

Unser besonderer Dank gilt dem SAPV-Team Homburg, dem ASB-Team Kirkel, der Praxis Dr. Tea und Team für die liebevolle Begleitung und Betreuung zu Hause sowie Pfarrerin Christiane Härtel für ihre einfühlsamen und tröstende Worte.

Roselinde Gräßer und Familie

Kirkel-Limbach, im April 2021

Wir danken allen,

für die große und aufrichtige Anteilnahme in der schweren Zeit des Abschiednehmens von unserer geliebten Verstorbenen



Isolde Stephan



Besonderen Dank an Frau Christiane Härtel für ihre tröstenden Worte.

> Die Angehörigen Patrick, Holger und Anne

Kirkel-Limbach, im April 2021

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel (0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach (0 68 41) 8 12 05



Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt (0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de

Ihr Partner im Trauerfall

Seite 33 KIRKELER NACHRICHTEN I Nr. 17/2021



ABSCHIED nehmen



Du hast lange gekämpft, mit aller Kraft für Dich, für Dein Leben und für die Menschen, die Dich lieben und Du geliebt hast.

> Wir bleiben mit vielen wunderbaren Erinnerungen, in großer Dankbarkeit und tiefer Trauer zurück.



Hans-Jürgen Kornberger

* 6.5.1944 † 15.4.2021

Im Liebe nehmen wir Abschied Christa Kornberger mit Sandra und Cara Lang

Aufgrund der aktuellen Situation fand die Beisetzung im engsten Familienkreis statt.

Wir danken allen für die liebevolle Anteilnahme am Tod unseres geliebten Ehemannes, Vaters und Großvaters.

Bestattungen Backes

Bestattermeister Rainer Gebhardt



vormals Bestattungen **Gerhard Pfeifer**

Sehr gut in Preis und Leistung von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRU

www.bestattungen-steimer.de



Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29, oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.





- Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.
- Wünsche und Kostenrahmen werden respektiert.
- Individuelle Bestattungsregelungen in Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)





Wenn die Sonne des Lebens untergeht, dann leuchten die Sterne der Erinnerung.

Jochen Gawantka

1965 - 2021

Wir werden dich vermissen: Deine Anja und Ann-Christin Silvia und Hans-Peter mit Familien und alle Angehörigen

Etschberg und Limbach, im April 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung hat im engsten Kreis auf dem Friedhof in Limbach stattgefunden.

Wir danken allen, die mit uns auf vielfältige Weise Anteil genommen haben.

Bestattungen Backes

An alle gedacht?

Die Trauerdanksagung hilft Ihnen, beim Danken niemanden zu veraessen.







Vollzeit- und Teilzeitkräfte Gesucht!

Für folgenden Objekte suchen wir engagierte und motivierte Mitarbeiter (M-W-D)

- Impfzentren in K'Lautern, Kusel, Zweibrücken
- Pfortendienst in Homburg
- Pfortendienst in Weilerbach (IG Nord)

WR-Security & Bewachungs GmbH Mannheimer Str. 230, 67657 Kaiserslautern Tel.: 0631 36 20 9 13 - jobs@wr-security.de



Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir

einen zuverlässigen, motivierten Maler

mit abgeschlossener Ausbildung

sowie einen Auszubildenden zum Maler- und Lackierer.

Es erwartet Sie ein nettes Team in familiärem Betriebsklima und interessante, vielseitige Aufgabenbereiche

Bewerbungen schriftlich / telefonisch an: Harald Herter GmbH | Am Spatzenhüwel 2 | 66399 Mandelbachtal Tel. 06804-713 | Mobil: 0171 730 63 43

> MBS Innenausbau GmbH & Co.KG sucht ab sofort eine(n):

Betriebsleiter für Handwerk (m/w/d)

Stuckateur, Maler oder Lackierer

Arbeitsort ist Trier, Saarland und Umgebung. +49 (0) 6872 505 307

info@mbs-innenausbau.de

Finden Sie den passenden Job im Stellenmarkt!



HEIMAT NEU ENTDECKEN . • *

Treffpunkt Deutschland.de



Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.





Ergotherapeutische Praxis Carsten Ringling

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94 - auch Hausbesuche -

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:

anzeigen.wittich.de



Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma **Roman Wagner** bei.



IMMOBILIEN Welt



Kirkel

2,5 ZKB, EG, Balkon, vollkommen renoviert, Waschküche und Keller, Gartenbenutzung, ca. 70 qm, **420,-** € + NK, **ab 01.06. bzw. ab 01.07.2021** zu vermieten.

Tel. 06849/6292

Wir suchen ein Baugrundstück von privat in Kirkel und Umgebung

gerne auch Waldmohr und Umgebung. Grundstücksgröße sollte mind. 600 qm betragen. Tel. 06841-9737008



Unser 3-Gänge-Menü zum Muttertag

Vorspeisen-Variation

Panierter Schafskäse im Sesammantel,
Blätterteig gefüllt mit Kaseri, mariniertes Grillgemüse,
Zucchini mediterran gefüllt und überbacken,
gebackene Scampi mit Aioli

Grillplatte vom Holzkohlegrill

2 x Roastbeef, 2 x Kalbsrücken, 2 x Schweinefilet,2 x Sutzukakia, Metaxasoße, Pommes Frites und Folienkartoffel, Grillgemüse, Zaziki



Dessert

Erdbeerkuchen-Herz für 2 vom Pâtissier

65 €*
Menüpreis fü

2 Personen

Restaurant Achilles Grill · www.achillesgrill.de · 06849 779 bestellung@achillesgrill.de · Lieferung nach Absprache

BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier!



Praxis für Podologie



Staatlich geprüfte med. Fußpflegerin

Michaela Hornung

Erbacher Straße 15 ALTSTADT Tel. 0 68 41 / 8 92 99 Handy 0 15 20 - 90 40 520 www.podologie-hornung.de

Termine nach Vereinbarung. Ich freue mich auf Ihren Besuch.



- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach

Telefon 06841/982737

Kompetente Ausführung sämtlicher Malerarbeiten:

Michael Herrgen Malermeister

Ihr Maler rund ums Haus!

Friedrichstr. 55 - 66459 Kirkel-Limbach Tel. 0 68 41 / 8 07 81 oder 01 77 / 3 72 50 90

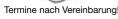
USCHI LOEW FRISEURMEISTERIN

An der Sägemühle 11 · 66459 Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 28 31

● Heimservice ●





... über 50 Jahre

G. Jahnke & Söhne

Bauunternehmung ♦ Stuckateur

Turmstraße 30 • Altstadt Tel. (0 68 41) 85 45 oder 9 59 68 72

Meisterbetrieb für sämtliche

- Maurer-, Beton-, Pflasterarbeiten
- Vollwärmeschutz
- Fließestrich
- Gipsstucktrockenausbau
- Malerarbeiten





Rissverpressung

und Balkonen

Abdichtung von Kellern

Seit 1962

RISSE im Haus?

FEUCHTE NASSE Wände?

- Verankern, Verfüllen, Verstärken
 - Setzungs-Schadensbeseitigung
 Beton- und Mauerwerksanierung

1 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Erfahrungs-Schatz spart Lehrgeld

Wenn Sie unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt worden sind, brauchen Sie sofort fachlich qualifizierte Hilfe eines Profis, die es Ihnen ermöglicht, dass Ihre berechtigten Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche bei dem gegnerischen Haftpflichtversicherer vollständig und schnell reguliert werden, ohne dass Sie diese Hilfe im Regelfall auch nur einen einzigen Cent kostet. Bevor Sie teures Lehrgeld zahlen, vertrauen Sie auf Erfahrung, Kompetenz und Sachkenntnis unserer

RECHTSANWÄLTE

Wolfgang Schatz bis 12/2018

Dieter Grotjahn, Verkehrs- und Mietrecht Wendelin Drescher, Verkehrs- und Familienrecht Axel Hilpert, Verkehrs- und Arbeitsrecht

Kanzlei Schatz & Kollegen Rickertstraße 36 66386 St. Ingbert Tel. 06894/9233-0 www.ra-schatz.de







Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen